

**Satzung zur Änderung der Satzung
des Landkreises Karlsruhe über die Benutzung seiner
Abfallentsorgungsanlagen (Benutzungsordnung)**

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG),
- § 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG),
- §§ 23 Abs. 2, 34 Abs. 1 und Abs. 2a) der Satzung des Landkreises Karlsruhe über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS - vom 22.11.2018

hat der Kreistag des Landkreises Karlsruhe am 07.11.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AWS) des Landkreises Karlsruhe vom 24.07.2008, zuletzt geändert am 22.11.2018, beschlossen:

Artikel 1

Benutzungsordnung in der ab dem 01.01.2021 geltenden Fassung

Die Satzung über die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen (Benutzungsordnung) des Landkreises Karlsruhe vom 24.07.2008, zuletzt geändert am 22.11.2018, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In **Absatz 1 Ziffer 3** werden nach den Worten „Sammelstellen für Grünabfälle“ die Worte „und Biogut“ eingefügt.

2. Nach § 10 wird folgender neue § 10 a eingefügt:

„§ 10 a Sammelstellen für Biogut

- (1) Der Landkreis gibt die Sammelstellen für Grünabfälle bekannt, an denen Biogut angeliefert werden kann.
- (2) Zur Benutzung der Sammelstellen für die Anlieferung von Biogut berechtigt sind Benutzer, die mit einem Restabfallgefäß nach § 16 Abs. 1 AWS an der Hausmüllabfuhr nach § 18 AWS teilnehmen.
- (3) Biogut darf nur in den vom Landkreis zugelassenen Biobeuteln angeliefert und in die bereitgestellten Sammelbehälter eingegeben werden. Den Weisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- (4) Das Betriebspersonal ist berechtigt zu überprüfen, ob es sich um Biogut handelt und zugelassene Biogutbeutel verwendet wurden. Anlieferungen, die dem nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

Nach **Absatz 1 Aufzählungspunkt 11** wird folgender neuer Aufzählungspunkt 11. a) eingefügt:

„11. a) entgegen § 10 a Abs. 4 das Biogut nicht getrennt von anderen Abfällen oder in nicht zugelassenen Abfallgefäßen oder andere Abfälle als Biogut anliefert;“

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ausgefertigt:
Landratsamt Karlsruhe

Karlsruhe, 12.11.2019

Dr. Christoph Schnaudigel
Landrat

Hinweis gemäß § 3 Abs. 4 der Landkreisordnung (LKrO) Baden-Württemberg:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKrO oder unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die auf der LKrO beruhen, zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind.
2. der Landrat dem Beschluss nach § 41 der LKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn – jeweils vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist – die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.